

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Gültigkeitsbereich

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen“ bilden einen integrierenden Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der Firma Standard Chemie, Erzeugungs- und VertriebsgmbH. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind ungültig. Diese AGB gelten für alle unsere Lieferungen, insbesondere auch dann, wenn der Käufer zu anderen Bedingungen bestellt, und für alle unsere Einkäufe, insbesondere auch dann wenn der Verkäufer zu anderen Bedingungen liefert, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Keinesfalls kann aus der unbeanstandeten Entgegennahme von z.B. Bestellungen oder Auftragsbestätigungen mit zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen auf die Annahme der letzteren durch uns geschlossen werden.

2. Angebote:

Unsere Angebote gelten freibleibend. Die darin enthaltenen Angaben sind nur für den Empfänger bestimmt und dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Auftragserteilung:

War der uns erteilte Auftrag nicht ausreichend klar beschrieben, werden daraus sich ergebende Reklamationen nicht anerkannt, d.h. unklare Auftragserteilungen gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Auftragsbestätigung:

Die uns erteilten Aufträge sind für den Käufer 30 Tage verbindlich, während die Rechts-wirksamkeit für uns erst mit der schriftlichen, firmenmäßigen Bestätigung beginnt.

5. Preise:

Es gelten die am Liefertage gültigen Preise der Firma Standard Chemie, Erzeugungs- und VertriebsgmbH. Ausgenommen sind Geschäftsfälle bei welchen ausdrücklich und einvernehmlich andere Vereinbarungen festgelegt oder anderslautende Offerte gelegt worden sind.

6. Frankatur:

Unsere gesamten Preisnotierungen gelten ab unserem Lager, LINZ, Österreich. Anders-lautende Bedingungen müssen gesondert vereinbart werden.

7. Lieferfristen:

Die in der Bestellung angeführten Lieferfristen können bis zu 2 Wochen von uns überschritten werden. Nach Überschreitung ist uns eine 6wöchige Nachfrist zu setzen. Schaden-ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

8. Gewährleistung:

Beanstandungen können nur anerkannt werden, wenn diese eingeschrieben innerhalb von 8 Tagen an uns gelangen. Für gelieferte Waren wird von uns nur Gewähr für Material- und Herstellungsfehler geleistet. Bei berechtigten Beanstandungen verpflichten wir uns, die Waren entsprechend instand zu setzen oder durch ordnungsgemäße Produkte zu ersetzen. Die Wahl bleibt uns überlassen. Rücksendungen ohne unser ausdrückliches Einverständnis werden nicht anerkannt und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wandlung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises aus dem Titel der Gewährleistung sind ausgeschlossen.

Eine Ersatzpflicht nach dem PHG BgBl. Nr. 99/1988, oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmern ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Ersatzpflicht im vorgenannten Sinne ist vom Käufer auf den nächsten Abnehmer zu überbinden und ist auch diesem die Verpflichtung zur Überbindung aufzu-erlegen.

9. Gebrauchtwaren und -emballagen

Bei gebrauchten Waren entfällt in allen Fällen unsere Gewähr für Dichtheit, Reinheit und Reklamation, welche auf die Benützung zurückzuführen sind.

10. Lieferrisiko

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Empfängers, auch bei frachtfreier Lieferung.

11. Transportversicherung

Nur über ausdrücklichen Wunsch der Kunden wird zu deren Lasten eine Transportversicherung für unsere Lieferungen abgeschlossen.

12. Zustellung:

Im Ortsverkehr erfolgt die Zustellung der Waren im Rahmen unsererer Möglichkeiten. Einen verbindlichen Anspruch auf einen ganz bestimmten Liefertermin besitzt der Kunde nicht, es sei denn, dass ein solcher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

13. Transportschäden:

Eine Schadensaustragung bei Transportschäden ist nur möglich, wenn diese sofort bei der Übernahme dem Beförderer gemeldet werden.

14. Kosten und Verpackung:

Wenn besondere Kosten für die Verpackung entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und gilt in allen Fällen als vereinbart, dass diese Kosten von unseren Kunden zu tragen sind.

15. Zahlungskonditionen:

Gebrauchtemballagen und Exportanlieferungen: Netto Kassa bei Rechnungslegung.

Sonstige Lieferungen (ohne andere Festlegungen auf der Rechnungsausfertigung):

Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Lieferung mit 2 % Skonto.

Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Lieferung netto Kassa.

Fehlzahlungen werden unbeschadet Ihrer Widmung auf die ältesten offenen Posten angerechnet. Überzahlungen oder Doppelzahlungen werden grundsätzlich nur auf künftige Einkäufe verrechnet und keinesfalls zurückbezahlt.

Für Zahlungen nach dem festgelegten 30tätigen Zahlungsziel gelten Verzugszinsen in Höhe der zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges ortsüblichen Debet-Zinsen als vereinbart.

16. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung unserer Rechnung uneingeschränkt unser Eigentum. Für den Fall einer Pfändung sind unsere Kunden verpflichtet, auf unsere Eigentumsansprüche hinzuweisen und außerdem uns mittels eingeschriebenen Briefs (bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Anschrift der betreibenden Partei) zu verständigen.

17. Eine Qualitäts- oder Mengentoleranz

wird bis 5% vom Kunden eingeräumt. Erst diese Qualitäts- und Mengentoleranzgrenze überschreitende Differenz haben im Sinne des Punktes 8 vom Lieferer ausgeglichen zu werden.

18. Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort gilt der von uns angegebene Lieferort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist LINZ a. d. Donau (Österreich). Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles recht anzuwenden.

Stand: September 2003

(Alle früheren allgemeinen oder firmeneigenen Einkaufsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.)